

Hinweise zur

Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume in Thüringen

Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Gemeindeverbände) als Zuwendungsempfänger können vollständige Förderanträge beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung stellen.

Antragsunterlagen sind im Internet unter folgender Adresse zu finden:
<http://www.thueringen.de/de/landentwicklung/aufgaben/entwicklung/breitbandversorgung/>

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Der Eigenanteil beträgt mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

.....
Gefördert werden Gemeinden und Gemeindeverbände nur, wenn sie eine fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung unter Berücksichtigung mangelnder Ausbauabsichten der in Frage kommenden Netzbetreiber nachweisen.

Im ersten Schritt sollte die Gemeinde/der Gemeindeverband auf Netzbetreiber zugehen, die zumindest im eigenen oder in angrenzenden Landkreisen tätig sind. Neben der aktuellen Versorgungssituation ist abzufragen, ob das zu versorgende Gebiet bereits in der Breitbandausbauplanung des Betreibers enthalten ist bzw. zu wirtschaftlichen Bedingungen (d.h. ohne Förderung) aufgenommen werden kann.

.....
Weiterhin ist der ermittelte und prognostizierte Bedarf an Breitbandanschlüssen, untergliedert nach beruflicher und privater Nutzung, nachvollziehbar darzustellen. (Anlage 3)

Hierfür sollte gleichzeitig mit der Befragung der Netzbetreiber die Bedarfsermittlung bei den potenziellen Nutzern in Angriff genommen werden. Unternehmen, Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, private Haushalte etc. sind aufzufordern, ihr Interesse an einem Breitbandanschluss kund zu tun. Dabei ist abzufragen, zu welchen Bedingungen (einmalige und laufende Kosten für den Endnutzer) die potenziellen Kunden das Angebot akzeptieren würden. Praktisch kann diese Bedarfserhebung durch Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde/des Gemeindeverbandes durch Anschreiben aller potenziellen Nutzer, öffentliche Auslegung von Listen, Durchführung von Bürgerversammlungen erfolgen.

.....
Im Folgenden ist der Netzbetreiber durch ein offenes und transparentes Auswahlverfahren zu ermitteln.

Die Leistungsbeschreibung ist auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs sowie unter Spezifizierung der technischen Anforderungen des Projektes technologieneutral abzufassen. Die Untergrenze für eine Grundversorgung der Privatanutzer muss mindestens 2 Mbit/s Downstream zu 95 % der Tageszeit betragen.

Zur Sicherstellung von Transparenz, Anbieter- und Technologieneutralität hat die Gemeinde eine Veröffentlichung zumindest im Amtsblatt sowie im Internetangebot der Gemeinde durchzuführen.

Im Ergebnis des Auswahlverfahrens (Interessenbekundungsverfahren) wird derjenige Anbieter gewertet, der bei gleicher technischer Spezifikation das niedrigste Angebot abgegeben hat.

Sollten darüber hinaus weitere Qualitätskriterien herangezogen werden, so ist deren relative Gewichtung bereits bei Eröffnung des Auswahlverfahrens bekannt zu geben. Dabei ist die Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke zumindest mit 50 % zu gewichten.

Gefördert wird nur eine Breitbandinfrastruktur, die einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene ermöglicht. Hierdurch sollen schon bei der Investition die technischen Voraussetzungen für den Zugang auf Vorleistungsebene geschaffen und damit ein Wettbewerb von anderen Netzbetreibern oder Diensteanbietern ermöglicht werden.

.....
Ausnahmen:

Um in Einzelfällen bei unverhältnismäßigen Mehrkosten über eine Möglichkeit zur Begrenzung der Beihilfenhöhe zu verfügen, wurde als Ausnahmeregelung vorgesehen, dass auf die Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene verzichtet werden kann aufgrund von technologischen Restriktionen bzw. wenn dies die Investitionskosten mindestens 50% verteuern würde.